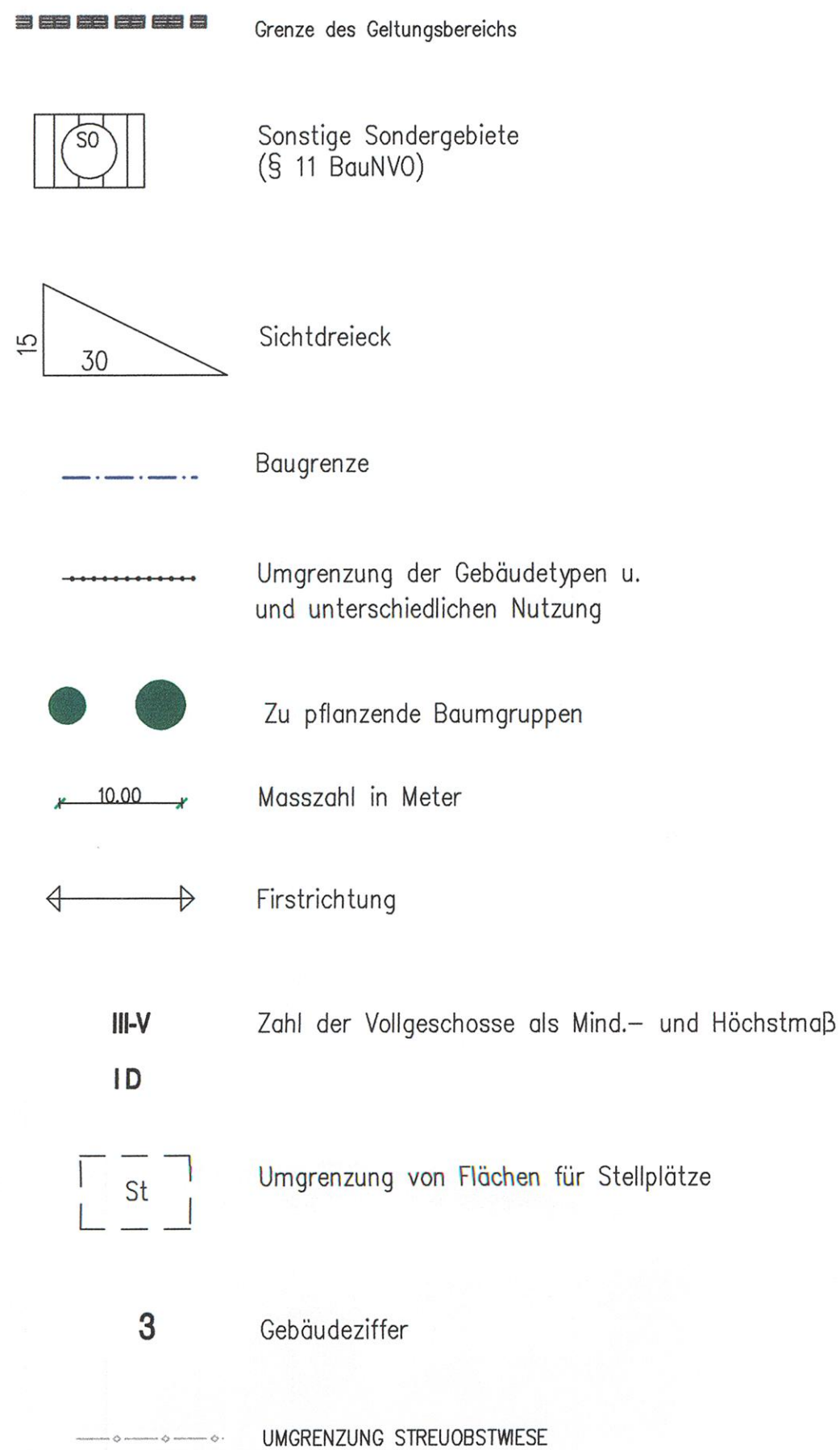


A. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN



B. ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE



C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER NUTZUNG

DER GELTUNGSBEREICH WIRD ALS SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) GEM. Paragraph 11 BAUNVO; FESTGESETZT. DIE ZWECKBESTIMMUNG UND DIE ART DER NUTZUNG IST GEMÄSS TEXT UND DARSTELLUNG FESTGELEGT.

ZWECKBESTIMMUNG UND ART DER NUTZUNG:

GEBAUDE 1 BÜROGEBAUDE	VERWALTUNG BETRIEBSWOHNUNG FÜR PFERDEPFLEGER
GEBAUDE 2 BETRIEBSGEBAUDE	LAGER PRODUKTION VERPACKUNG VERSAND
GEBAUDE 3 BETRIEBSGEBAUDE	WARENANLIEFERUNG WARENVERSAND
GEBAUDE 4 BETRIEBSGEBAUDE	PRODUKTION VORMISCHBETRIEB QUALITÄTSKONTROLLE
GEBAUDE 5/5a REMISEN	MASCHINENHALLE FÜR LAND- u. FORSTWIRTSCHAFTL. BETRIEB WE. BETRIEBSWOHNUNG VERWALTER
GEBAUDE 6 BEWEGUNGSHALLE	WITTERUNGSUNABHÄNGIGE DURCHFÜHRUNG LEISTUNGSPHYSIOLOGISCHER UNTERSUCHUNGEN AN PFERDEN
GEBAUDE 7 BETRIEBSWERKSTATT	MASCHINENWARTUNG ERSATZTEILLAGER
GEBAUDE 8 PFERDESTALL	10 PFERDEBOXEN Heuboden
GEBAUDE 9 KAPELLE	Öffentlich zugängliche Kapelle
GEBAUDE 10 WOHNHAUS	BESTEHENDE WOHNHEIT FÜR EIGENTÜMER AUFSTOCKUNG KNIESTOCKHOHE MAXIMAL 150cm
GEBAUDE 11 EHEMALIGES BACKHAUS	WE FÜR PERSONAL.

2. MASS DER NUTZUNG

DAS MASS DER NUTZUNG WIRD BESTIMMT DURCH DIE BAUGRENZEN. IM GELTUNGSBEREICH SIND NICHT MEHR ALS 4 WOHNHEITEN ZULÄSSIG.

3. GRUNDFORM

ALSGRUNDFORM FÜR DIE GEBAUDE IST EIN RECHTECK ZU VERWENDEN, FIRSTRANKE 1/5 LANGER.

4. ABSTANDSFLÄCHEN - ENTFÄLLT -

5. DACHFORM

ALS HAUPTDÄCHER SIND NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN. FÜR NEBENGEBAUDE SIND AUCH PULTDÄCHER ZUGELASSEN. DACHNEIGUNG BETRÄGT 24 bis 28 GRAD. DIE DACHDECKUNG HAT MIT NATURFARBENEN ZIEGELN ODER BETONPFÄNNEN ZU ERFOLGEN. DIE DACHNEIGUNG BEI ANBAUTEN IST AN DEN BESTAND ANZUGLEICHEN.

6. LICHTGRABEN

LICHTGRABEN ZUR TEILWEISEN FREILEGUNG DER KELLERGESCHOSSE SIND NICHT GESTATTET

7. GARAGENGEBAUDE

GARAGENGEBAUDE SIND MIT SATTELDACH AUSZUFÜHREN

8. FASSADEN

AN DER AUSSENFASSEDE SICHTBARE BAUMATERIALIEN SIND NUR SENKRECHTE HOLZSCHALUNGEN (FARBE GRAU ODER BRAUN) UND GLATTE PUTZ ZUGELASSEN.

BALKONVERKLEIDUNGEN UND -BRUSTUNGEN SIND IN HOLZ AUSZUFÜHREN
PUTZFASSADEN SIND IN LICHTEN FARBTONEN UND GLATT ZU GESTALTEN

ZIERPUTZE MIT STARKER STRUKTUR SOWIE DIE VERWENDUNG VON WANDVERKLEIDUNGEN AUS METALL ODER KUNSTSTOFF SIND UNTERSAGT.

9. EINFRIEDUNGEN

SOWEIT ERFORDERLICH SIND 1 bis 1,2m HOHE HOLZSTAKETENZAUNE MIT ÜBERDECKTEN BETONSÄULEN OHNE SOCKEL ZU ERSTELLEN. PFERDEKÖPPELN SIND IN HOLZ MAX. 1,6 m HOCH AUSZUFÜHREN.

10. FREIFLÄCHEN

DIE NICHTBEBAUTEN UND NICHT ALS GEH- UND FAHRWEG BEFESTIGTEN FLÄCHEN IM GELTUNGSBEREICH SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

BEI DER BEPFLANZUNG SIND PFLANZEN NACHSTEHENDER GEHÖLZLISTE ZU BEVORZUGEN.

DABEI SIND MINDESTPFLANZGRÖSSEN EINZUHALTEN:

STAMMDURCHMESSER FÜR BÄUME: 12 bis 14 cm

GROSSE FÜR STRÄUCHER: 60 bis 100 cm DURCHMESSER

BEI DER STREUBSTWIESE IST EIN BAUMABSTAND VON 12 bis 15 m EINZUHALTEN.

GEHÖLZLISTE:

BÄUME	ACER PSEUDOPLATANUS FAGUS SYLVATICA FRAXINUS EXCELSIOR MALUS SYLVESTRIS PRUNUS AVIUM PRUNUS PADUS	BERGAHORN ROTBUCHE ESCHE HÖLZAPFELBAUM VOGELKIRSCHEN TRAUBENKIRSCHEN
	QUERCUS RUMOR SALIX CAPREA SORBUS AUCUPARIA TILIA CORDATA TILIA PLATYPHYLLOS ULMUS GLABRA	STIELEICHE SALWEIDE EBERESCHEN WINTERLINDE SOMMERLINDE BERGULME
OBSTGEHÖLZE		ROBUSTE LOKALE SORTEN
STRAUCHER	AMENHALIER OVALIS BERBERIS VULGARIS CORNUS SANGUINEA CORNYLUS AVELLANA CRATEGUS MONOGYNA DAPHNE MEZEREMUM	GEMEINE FELSENBRINNE BERBERITZE ROTER HARTRIEGEL HASEL EINGRIFFLIGER WEISSDORN SEIDELBAST
	EUONYMUS EUROPAEUS EUONYMUS LATIFOLIUS LONICERA XYLOSTEUM PRUNUS SPINOSA RHAMNUS CARTHAGICUS RIBES ALPINUM	PFÄFFENHÜTCHEN BREITBLÄTTRIGES PFÄFFENHÜTCHEN ROTE HECKENKIRSCHEN SCHLEHE KREUZDORN ALPENJOHANNISBEERE
	ROSA CANINA ROSA GLAUCA ROSA RUBIGINOSA SALIX AURITA SALIX CAPREA SAMBUCUS NIGRA	HUNDSROSE HECHTROSE WEINROSE OHRENWEIDE SALWEIDE HOLLER SCHWARZER HOLLUNDER
	SAMBUCUS RACEMOSA VIBURNUM LANTANA VIBURNUM OPULUS	TRAUBENHOLLUNDER WOLLIGER SCHNEEBALL GEWÖHNLICHER SCHNEEBALL

11. ABWASSERBESEITIGUNG

DIE ABWASSERBESEITIGUNG ERFOLGT MIT TRENNSYSTEM UND ANSCHLUSS AN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL DURCH EINE DRUCKLEITUNG MIT PUMPSTATION.

12. LEITUNGEN

ALLE VERSORGNUNGSLITUNGEN IM GELTUNGSBEREICH SIND IM BODEN ZU VERLEGEN.

13. SICHTDREIECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 0,8 M HOHE; BEZOGEN AUF DIE FAHRBAHNMITTE FREIHALTEN. EINZELSTEHENDE BÄUME (ASTANSATZ ÜBER 2,5 M HOHE) SIND ERLAUBT.

14. LAGERN ABSTELLEN ECT

LAGER FÜR SCHROTT, ABFÄLLE SOWIE AUTOWRACKPLATZE UND ÄHNLICH WIRKENDE LAGERFLÄCHEN SIND UNZULÄSSIG. DIE ERRICHTUNG VON WELBLEICHGARAGEN UND STELLPLATZEN FÜR WOHNWAGEN IST UNZULÄSSIG.

15. BODENVERSIEGELUNG

EINE BODENVERSIEGELUNG UNBEBAUTER GRUNDSTÜCKSTEILE IST ZU VERMEIDEN. ZU BEFESTIGENDE FLÄCHEN SIND WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUBILDEN. ZUFÄHRTEN; KFZ-STELLPLATZE UND HOFFLÄCHEN SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM VERBUNDSTEINPFLASTER, RASENFUGENPFLASTER ODER WASSERGEUNDENEN DECKEN ANSTELLE VON ASPHALTFLÄCHEN AUSZUFÜHREN.

HINWEIS

WASSERVERSORGUNG

BESTEHENDE UND NEUZURRICHTENDE BAUTEN SIND AN DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG ANZUSCHLIESSEN.

HINWEIS

LÖSCHWASSERVERSORGUNG

ZUR LÖSCHWASSERVERSORGUNG IST EIN LÖSCHWEIHER MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MINDESTENS 240 KUBIKMETERN ANZULEGEN. DIESER WEIHER IST SO ZU UNTERHALTEN, DASS DIESE WASSERMENGE GANZJÄHRIG ZUR VERFÜGUNG STEHT. DIE LAGE DES LÖSCHWEIHERS IST EINEM ÜBERSICHTSPLAN (M = 1 : 2500) ZU ENTNEHMEN, DER BESTANDTEIL DIESER BEBAUUNGSPLANES IST.

BEBAUUNGSPLAN

SONDERGEBIET STOFFELHOF

GEMEINDE HOHENPEISSENBERG HINTERSCHWAIG

D. VERFAHRENSVERMERKE ZUM BEBAUUNGSPLAN STOFFELHOF

DIE GEMEINDE HOHENPEISSENBERG ERLASST AUFGRUND DER PARAGRAPHE 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB), ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN, ARTIKEL 91 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

SATZUNG

A. DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG GEM PARAGRAPH 3 ABS. 1 BAUGB WURDE IN FORM EINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM 01.03. BIS 02.04.1999 DURCHFÜHRT. DABEI WURDEN DIE ZIELE DER PLANUNG DARGELEGT UND ES BESTAND GELEGENHEIT ZUR ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG.

B. DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT ANSCHREIBEN VOM 24.02.1999 GEM. PARAGRAPH 4 BAUGB AM AUFSTELLUNGSVERFAHREN BETEILIGT.

C. DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN WURDEN VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG VOM 05.05.1999 BEHANDELT.

D. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (FASSUNG 20.07.1999) WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. PARAGRAPH 3 ABS 2 BAUGB VOM 17.12.1999 BIS 18.1.2000 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

E. DIE GEMEINDE HOHENPEISSENBERG HAT MIT BESCHLUSS VOM 26.1.2000 GEM. PARAGRAPH 10 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

E. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

DAS LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 17.12.1999 AZ: 610-2/21/Sg.40.5 genehmigt (Paragraph 10 Abs.2 in Verbindung mit Paragraph 8 Abs.3 BauGB).

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG WURDE AM 17.12.1999 ÖRTERLICH BEKANNTGEWACHT MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH (Paragraph 10 Abs.3 BauGB)

HOHENPEISSENBERG, DEN 17.12.1999

GRAF
1. BÜRGERMEISTER



PLANFERTIGUNG:
ARCHITEKTURBURO DIPL.ING. GEORG STAHL WEILHEIM 0881 94490
WEILHEIM, DEN 20.07.1999
ERGÄNZT AUFGRUND GEMEINDERATSBESCHLUSS VOM 26.1.2000

- Aufstellung
- Änderung
- Ergänzung
- Aufhebung

genehmigt mit Schreiben vom 01. Aug. 2000
Nr. 610-2/21/Sg.40.5
Landratsamt Weilheim-Schongau
- Dienststelle Schongau -
I. A. Zuber

